

Informationen aus der Telefonschalte der Wirtschaftsminister der Länder vom 5.11.2020

Grundzüge der politischen Einigung zwischen BMF und BMWi zu den geplanten „Novemberhilfen“

Wer ist Antragsberechtigt?

Antragsberechtigt für die Novemberhilfe sind

- alle Unternehmen, die auf der auf Grundlage des MPK-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen), und
- alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).

Der Begriff des Unternehmens ist hier weit gefasst und schließt Selbständige, gemeinnützige Vereine und Einrichtungen ein. Neu gegenüber der Überbrückungshilfe ist, dass auch öffentliche Unternehmen antragsberechtigt sind. Da der MPK-Beschluss auch Museen, Zoos oder Schwimmbäder, die oft kommunal betrieben werden, umfasst, halten wir es für sachlogisch, sie in die Novemberhilfe einzubeziehen.

Es wird keine Positivliste des BMWi geben, in der die geschlossenen Unternehmen aufgeführt sind. Das wäre nicht praktikabel, weil dazu die Schließungsverfügungen der Länder zu unterschiedlich formuliert sind. Außerdem kann sich durch Gerichtsentscheidungen der Kreis der geschlossenen Unternehmen kurzfristig ändern.

Deshalb muss der Antragsteller angeben, ob seine Branche bzw. die seiner Hauptgeschäftspartner geschlossen ist. Die Angaben werden dann vom prüfenden Dritten und – zumindest stichprobenweise - durch die Bewilligungsstellen überprüft.

Um die von den Schließungen besonders betroffenen Hotels zu berücksichtigen, ist festgelegt, dass Hotels als direkt betroffene Unternehmen angesehen werden.

Wie werden die Zuschüsse berechnet?

Zuschüsse gibt es pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019. Die 75 Prozent beziehen sich auf den Vorjahresumsatz im November 2019.

Natürlich wird es Unternehmen geben, die klagen, ausgerechnet im November 2019 sei ihr Umsatz ungewöhnlich niedrig gewesen und sie hätten deshalb lieber einen anderen Referenzmonat.

Hier sollten wir gemeinsam eine klare Linie zeigen. Bei einem Programm, das in sehr großzügiger Weise Zuschüsse ausreicht, brauchen wir klare Kriterien. Es geht nicht, dass hier jeder Antragsteller meint, er habe Anspruch darauf, den für sich günstigsten Bezugszeitraum wählen zu können.

Lediglich bei Soloselbstständigen machen wir eine Ausnahme, weil diese oft sehr unregelmäßige Einkommensströme haben. Denken Sie zum Beispiel an einen Musiker, der in vier Wochen Tournee hohe Umsätze erzielt und bei vier Wochen Arbeit im Tonstudio praktisch keine Umsätze hat.

Soloselbstständige können deshalb als Vergleichsumsatz alternativ zum Novemberumsatz den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.

Einbezogen in die Novemberhilfe werden auch junge Unternehmen und Startups.

Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Förderhöchstgrenze / Beihilferahmen

Die Förderhöchstgrenze bildet der beihilferechtliche Rahmen: Deshalb wird die Hilfe geteilt in die Novemberhilfe und die Novemberhilfe plus.

Mit der Novemberhilfe können Beihilfen bis 1 Mio. Euro gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung gewährt werden. Der volle Rahmen steht zur Verfü-

gung, wenn ein Antragsteller bisher noch keine Beihilfen auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung erhalten hat. Hat er hingegen schon Sofort-oder Überbrückungshilfe erhalten, verringert sich der Rahmen entsprechend.

Sie wissen, dass auch der KfW-Schnellkredit unter der Kleinbeihilfenregelung läuft. Es ist allerdings im geänderten Temporary Framework möglich, einen Kredit vorzeitig abzulösen und so wieder beihilferechtlichen Spielraum zu erhalten. Das erlaubt es den Antragstellern, einen Kredit gegen einen Zuschuss auszutauschen.

Eine Novemberhilfe plus für Beihilfen über 1 Mio. Euro muss beihilferechtlich auf eine andere Grundlage gestellt und bei der EU-Kommission notifiziert werden. In Betracht kommt vor allem eine Notifizierung nach Art. 107 Abs. 2 b AEUV (Schadensausgleich).

Anrechnung erhaltener Leistungen

Wir wollen mit den Novemberhilfen denen helfen, die schließen müssen, aber wir wollen nicht Einfallsreichtum und unternehmerische Kreativität abwürgen. Deshalb können Umsätze, die während der Schließung erzielt werden, bis zu einer Grenze von 25 % ohne Anrechnung behalten werden. Wenn z.B. ein geschlossenes Yoga-Studio im November Online-Kurse anbietet, kann es den dadurch erzielten Umsatz bis zur genannten Grenze behalten.

Das gilt natürlich auch für Restaurants, die mit Außer-Haus Verkauf einen Bruchteil ihres Umsatzes retten können. Bei ihnen bezieht sich der Vergleichsumsatz allein auf die vor Ort erzielten Umsätze. Das Außer-Haus-Geschäft wird nicht angerechnet und kann ohne Einschränkung fortgeführt werden.

Technisch lässt sich das deshalb leicht umsetzen, weil der Außer-Haus-Verkauf dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegt und deshalb getrennt ausgewiesen wird.

Andere Leistungen für den Förderzeitraum wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld werden angerechnet. Andernfalls wären wir sehr schnell im Bereich der Überkompensation.

Wie gehen wir mit Unternehmensverbänden um, die in unterschiedlichen Branchen tätig sind? Also zum Beispiel einem Ladenbesitzer, der auch ein Café betreibt.

Unternehmensverbände sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Im obigen Fall müsste also das Café 80 % der Gesamtumsätze des Verbunds erzielen.

Erstattet werden dann 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen, in unserem Fall also 75 Prozent der jetzt entfallenden Café-Umsätze.

Wie erfolgt die Umsetzung / Antragsverfahren?

Hier zählen wir auf Sie und die bewährte Qualität der Bewilligungsstellen.

Viele Bewilligungsstellen sind schon heute stark durch die Überbrückungshilfe stark belastet sind.

Deshalb wird noch einmal sehr eingehend mit BMF über die Möglichkeit gesprochen, das Programm über die Finanzämter abzuwickeln. Leider ist das nicht möglich. Dazu fehlt eine gesetzliche Grundlage, und die Finanzämter sind von ihrer Ausstattung und IT-Infrastruktur nicht so aufgestellt, dass sie hier schnelle Hilfe leisten könnten.

Deshalb bitte ich Sie wiederum, auch die Abwicklung der Novemberhilfe zu übernehmen.

Das Programm entspringt einem gemeinsamen Beschluss von Bund und Ländern und das muss sich auch in der Umsetzung widerspiegeln.

Immerhin sagt uns BMF insoweit Unterstützung zu, dass die Finanzämter auf Antrag eine Bescheinigung über den Umsatz im November 2019 ausstellen werden, der auf der Umsatzsteuerzahlung basiert. Damit haben die Bewilligungsstellen eine klare Festlegung, auf welcher Grundlage der Zuschuss berechnet werden kann.

Es bleibt, wie in der Überbrückungshilfe bei der elektronischen Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und der Auszahlung über die Überbrückungshilfe-Plattform. Die ersten Gespräche mit unserem IT-Dienstleister haben wir bereits geführt, dieser wird kurzfristig ein entsprechendes Programm entwickeln, das wir Ihnen zur Verfügung stellen können.

Im Unterschied zur Überbrückungshilfe können Soloselbständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein. Der prüfende Dritte fällt hier weg.

Ich weiß, dass dies manche von Ihnen mit Sorge sehen, auch der Beschlussvorschlag äußert sich ja dazu (BV NRW lehnt Antragstellung ohne prüfende Dritte ab).

Aber wir werden es politisch nicht durchhalten, wenn Soloselbständige keinen Steuerberater finden oder einen Großteil ihrer Hilfe für die Steuerberater aufwenden müssen. Gerade jetzt zum Jahresende sind viele Steuerberater überlastet.

Auch private Antragsteller werden sich, wie prüfende Dritte, auf der Plattform registrieren müssen. Wir prüfen derzeit, ob sich Soloselbstständige leicht und unkompliziert mit der Elster-ID registrieren können. Eine andere Option wäre auch das Video-Ident-Verfahren, das jeder von Ihnen kennt, der schon mal ein Bankkonto online eröffnet hat.

Um eine Auszahlung noch im November zu ermöglichen, wird derzeit mit Hochdruck nach Möglichkeiten gesucht, kurzfristig Abschlagszahlungen an die Antragsteller zu ermöglichen.

Alternativen zu einer Administration der Novemberhilfe durch die Länder bestehen nicht. Wir werden deshalb bei der Novemberhilfe ein sehr einfaches und bürokratiearmes Antragsverfahren aufsetzen, um das Antragsverfahren so schlank wie möglich zu halten. Daher sollte mit den Bewilligungsstellen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Abschlagszahlungen auf die spätere Bewilligung im Onlinesystem möglich sind. Nur dadurch kann die politisch angekündigte schnelle Auszahlung realisiert werden.